



**PULLACH**  
i. ISARTAL



# **Energie-, Mobilitäts- und Naturschutzprogramm Pullach**

**(Energiesparförderprogramm Pullach)**

**-Förderrichtlinie-**

tritt am 01.05.2019 in Kraft

Stand April 2019

# Inhaltsverzeichnis

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	1
Präambel .....	2
Allgemeines .....	4
Die richtige Antragsstellung .....	5
<b>I. Energie</b> .....	6
1. Bonus Ökostrom .....	6
2. Hydraulischer Abgleich Heizung .....	7
3. Energetische und umwelttechnische Sondermaßnahmen .....	8
4. Austausch alter Umwälzpumpen (Heizung) .....	9
5. Abwrackprämie für alte Haushaltsgeräte.....	10
6. Energetische Ertüchtigung der Gebäudehülle bei Bestandsbauten .....	11
6.1 Fassade .....	13
6.2 Dach .....	14
6.3 Oberste Geschoßdecken gegenüber unbeheizten Dachräumen .....	15
6.4 Wohnraum gegenüber unbeheizten Kellerräumen .....	16
6.5 Fenstererneuerung.....	17
7. Passivhäuser (Neubau und Bestandsbauten) .....	18
8. Energiemanagementsystem .....	19
9. Solarthermische Anlagen.....	20
10. Wärmepumpe.....	21
11. Biomasse KWK .....	22
12. Hocheffizienter Schichtpufferspeicher.....	23
<b>II. Mobilität</b> .....	24
1. Nicht öffentliche Ladeinfrastruktur.....	24
2. Öffentliche Ladeeinrichtung Pedelecs.....	25
3. Pedelecs und Lastenräder .....	26
<b>III. Förderungen zu Maßnahmen für den Naturschutz</b> .....	27
1. Artenschutz an Gebäuden .....	27
2. Totholz in Privatgärten .....	28
3. Blühende Privatgärten .....	29
3.1 Umwandlung von Privatgärten .....	29
3.2 Erstanlage von Privatgärten.....	30
4. Obstbäume .....	31

## Präambel

Die Themen Energie, Mobilität und Naturschutz sind brisanter denn je und in der Mitte der Gesellschaft angekommen. Gleichzeitig werden Techniken und Verfahren zur dezentralen Energieerzeugung oder zur Wärmedämmung stetig weiterentwickelt und verbessert, ein Bewusstseinswandel beim Thema Mobilität findet bei den Bürgern statt und ein Umdenken im Umgang mit der heimischen Flora und Fauna setzt ein. Diesen Entwicklungen muss auch die Gemeinde Pullach i. Isartal gerecht werden, nicht zuletzt, da es ihre Aufgabe ist, innovative Techniken zu fördern und somit eine Vorreiterrolle einnehmen. Um diesen Prozess gerecht zu werden und um das Ziel des Landkreises München, eine Reduktion des Pro-Kopf-Ausstoßes an CO<sub>2</sub> bis zum Jahr 2030 um 50 % von 13 (Stand 2010) auf 6 Tonnen pro Jahr zu unterstützen, erweitert die Gemeinde Pullach i. Isartal ihr bestehendes Förderprogramm vom Mai 2014 um 16 weitere Bausteine.

Um die Förderrichtlinie übersichtlicher zu gestalten, wurde diese in die drei Themenschwerpunkte Energie, Mobilität und Naturschutz eingeteilt. Im ersten Themenbereich, der Energie, fanden zum einen drei der vier Bausteine des Pullacher Energiesparförderprogrammes (Abwrackprämie für Elektroaltgeräte, Austausch von Heizungsumwälzpumpen und Energetische Sanierung der Gebäudehülle) aus dem Jahr 2014 Eingang, zum anderen wurden folgende Bausteine ergänzt:

- Bonus Ökostrom
- Hydraulischer Abgleich Heizung
- Energetische und umwelttechnische Sondermaßnahmen
- Energiemanagementsystem
- Solarthermische Anlagen
- Wärmepumpe
- Biomasse KWK
- Hocheffizienter Schichtpufferspeicher

Eine Förderung einer thermografischen Analyse der Gebäudehülle durch die Gemeinde wurde gestrichen, da diese seitens des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ausreichend finanziell unterstützt wird.

Neu aufgenommen in die Richtlinie wurde, mit dem Antrag der Ortsgruppe der Grünen auf Förderung von Pedelecs und Lastenrädern, der Themenbereich Mobilität. Mit über 20 % Anteil am gesamten CO<sub>2</sub>-Ausstoß in der Bundesrepublik Deutschland - Tendenz steigend - bietet sich hier eine große Stellschraube in Sachen CO<sub>2</sub>-Reduktion. Gerade der Kurzstreckenindividualverkehr hat seinen Anteil an diesen Emissionen, weshalb zukünftig sowohl Pedelecs, Lastenpedelecs und Lastenräder, sowie deren Ladeinfrastruktur, gefördert werden sollen. Für Pullacherinnen und Pullacher, welche trotzdem nicht auf ihr Auto verzichten können, wurde der Baustein zur Förderung nicht öffentlicher Ladeinfrastrukturen etabliert. Mobilität umfasst demnach drei Bausteine:

- Nicht öffentliche Ladeinfrastruktur
- Öffentliche Ladeeinrichtung Pedelecs
- Pedelecs und Lastenräder

Neben der Förderung von energetischer Effizienz und Mobilität, werden nun auch artenschutz- und naturschutzrelevante Maßnahmen gefördert: Der Schutz von an Gebäuden lebenden Vögeln und Fledermäusen, die Schaffung von insektenfreundlichen Blüh- und Kräuterwiesen sowie naturnahen Grenzstrukturen sollen in Privatgärten ebenso bezuschusst werden, wie die ökologisch immens wichtige Anreicherung von Totholz. Die Förderung von zusätzlichen Obstbaumpflanzungen rundet vorerst den Artenschutz innerhalb des Programmes in folgenden Bausteinen ab:

- Artenschutz an Gebäuden
- Totholz in Privatgärten
- Umwandlung von Privatgärten
- Erstanlage von Privatgärten
- Obstbäume

Ziele dieser Neuauflage, Erweiterung und damit verbundenen Umbenennung des Pullacher Energiesparförderprogrammes vom Mai 2014 sind es, die Bürgerinnen und Bürger dezidiert auf effiziente und nachhaltige Energieeinsparmaßnahmen und alternative Mobilitätskonzepte aufmerksam zu machen. Mit dieser sinnvollen finanziellen Unterstützung soll in Pullach der CO<sub>2</sub>-Ausstoß weiter reduziert, die Luftqualität verbessert und die heimische Biodiversität im Sinne der Nachhaltigkeit erhöht und nebenbei das Aufkommen schwer zu recycelnden Dämmmaterialien vermindert werden.

## Allgemeines

- ✓ Eine Förderung ist nur auf schriftlichem Antrag möglich. Mit der Abwicklung des Förderprogrammes ist folgende Stelle betraut:

**Gemeinde Pullach i. Isartal**

Abteilung Umwelt- Natur- und Landschaftsschutz

Johann-Bader-Straße 21, 82049 Pullach i. Isartal

Tel.: 089 744 744 82

Email: [umwelt@pullach.de](mailto:umwelt@pullach.de)

- ✓ Dem jeweiligen Antrag müssen alle für die Maßnahme geforderten Unterlagen beigelegt werden. Die Abschlussrechnungen, welche als Nachweis für die Durchführung der Leistungen dienen und Anlass für die schlussendliche Auszahlung der in Aussicht gestellten Förderbeträge sind, müssen der oben genannten Stelle unaufgefordert nach Abschluss der Maßnahme vorgelegt werden.
- ✓ Änderungen nach Erhalt der Inaussichtstellung des Förderbetrages können nur in begründeten Ausnahmefällen und nach Einzelfallprüfung genehmigt werden. Änderungen sind der oben genannten Stelle unverzüglich mitzuteilen.
- ✓ Die Anträge werden auf eine Warteliste des laufenden Haushaltsjahres gesetzt. Die Warteliste wird in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen und prüffähigen Anträge bearbeitet. Ausschlaggebend ist dabei der Eingangsstempel der letzten nachzureichenden Unterlage.
- ✓ Die Auszahlung der Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßnahmenabschluss. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- ✓ Innerhalb von 18 Monate nach Erhalt der Inaussichtstellung des Förderbetrages muss die Maßnahme durchgeführt worden sein und alle notwendigen Abschlussrechnungen bei der o.g. Förderstelle eingereicht worden sein.
- ✓ Aus den Rechnungen muss eindeutig die Adresse, an welche die in Rechnung gestellten Leistungen erbracht worden sind, hervorgehen.
- ✓ Die Maßnahmen können nur für Grundstücke bzw. Eigentum auf Pullacher Flur und von Pullacherinnen und Pallachern, Wohneigentümergeinschaften (WEG) und Gewerbebetriebe, welche im Gemeindegebiet wohnhaft bzw. ansässig sind, in Anspruch genommen werden. Antragsberechtigt sind die jeweiligen Zielgruppen, welche für die entsprechende Förderung nachfolgend beschrieben werden.
- ✓ Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen Wärme- und Stromerzeugung dürfen nur an der genehmigten Adresse betrieben werden. Ausnahmen können im Einzelfall genehmigt werden und sind bei o.g. Stelle anzuzeigen.
- ✓ Bei Nichteinhalten der genannten Bestimmungen, kann der Fördermittelgeber die bewilligten Fördergelder mit Zins zurückverlangen.
- ✓ Es können nur Maßnahmen bzw. Techniken gefördert werden, welche nach Inkrafttreten dieses Förderprogrammes durchgeführt bzw. erworben wurden.

## Die richtige Antragsstellung

<b>1. Antrag stellen</b>	<p>Vor Beginn der Maßnahme bzw. Erteilung des Auftrages: Antrag ausfüllen und Unterlagen (u. a. Angebot) zusammenstellen</p> <p>Antrag mit Unterlagen in der Abteilung Umwelt einreichen.</p>
<b>2. Auf Rückmeldung warten</b>	<p>Auf das Antwortschreiben der Gemeinde warten. Bei Unvollständigkeit des Antrages eine dreimonatige Nachreichfrist einhalten.</p>
<b>3. Durchführung der Maßnahme</b>	<p>Sobald Sie positive Rückmeldung zur beantragten Förderung erhalten haben, können Sie die Maßnahmen in Auftrag geben.</p>
<b>4. Auszahlung</b>	<p>Schlussrechnungen und maßnahmenspezifische Unterlagen bei der Gemeinde einreichen. Nach einer finalen Prüfung wird der in Aussicht gestellt Förderbetrag überwiesen.</p>

# I. Energie

## 1. Bonus Ökostrom

<b>Fördergegenstand</b>	Einmalige Bonuszahlung beim Umstieg auf 100 % Ökostrom des gesamten Wohngebäudes bzw. aller Wohn- und Gewerbeeinheiten
<b>Zuwendungsempfänger</b>	Privatpersonen, WEGs, Gewerbetreibende
<b>Zuwendungsvoraussetzung</b>	100 % Ökostrom muss mindestens 36 Monate ohne Unterbrechung vom selben Lieferanten bezogen werden
<b>Umfang und Höhe der Zuwendungen</b>	Pauschale Förderung von 75 €
<b>Sonstige Zuwendungsbestimmungen</b>	Die Bonuszahlung ist nur einmalig je Antragsteller, Gebäude und Wohneinheit zu gewähren Die Haltedauer von 36 Monat beginnt mit dem Datum der Auszahlung des Förderbetrages Als Ökostrom gilt der Strom, welcher zu 100 % aus erneuerbaren Energien erzeugt wurde. Eine Prüfung erfolgt hier im Einzelfall.
<b>Einzureichende Unterlagen</b>	Ausgefüllter und unterschriebener Antrag Nachweis über den Bezug von 100 % Ökostrom
<b>Weitere Hinweise</b>	Ausschluss von Doppelförderungen mit Förderprogrammen des Bundes oder des Landes. Der Bonus wird nur gezahlt, wenn der Ökostrom zu 100 % von einem Energieversorgungsunternehmen bezogen wird.

## 2. Hydraulischer Abgleich Heizung

<b>Fördergegenstand</b>	Hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage in Bestandsbauten von Wohngebäuden
<b>Zuwendungsempfänger</b>	WEGs und Privatpersonen
<b>Zuwendungsvoraussetzung</b>	Heizungssysteme, älter als 7 Jahre Ausführende Fachfirma muss die Bedingungen des Formblattes der Vereinigung der deutschen Zentralheizungswirtschaft e.V. (VdZ) erfüllen
<b>Umfang und Höhe der Zuwendungen</b>	25 % der Gesamtkosten, jedoch maximal 300 €
<b>Sonstige Zuwendungsbestimmungen</b>	Bei Gebäuden, welche teilweise für Wohnzwecke und Nichtwohnzwecke (Mischgebäude) genutzt werden und von einer gemeinsamen Heizungsanlage bedient werden, ist der hydraulische Abgleich für beide Nutzungsarten zwingend durchzuführen
<b>Einzureichende Unterlagen</b>	Ausgefüllter und unterschriebener Antrag Kostenvoranschlag über die Leistungen des hydraulischen Abgleiches. Die Rechnung muss zwingend Aufschluss über den Leistungszeitraum sowie das Datum der Auftragserteilung beinhalten Hydraulisches Schaltschema der Heizungsanlage (in Kopie), mit Berechnung der Volumenströme je Heizkörper und Heizungspumpenauslegung Vom Installateur unterschriebenes Formblatt der Vereinigung der deutschen Zentralheizungswirtschaft e.V. (VdZ) Rechnung über die Leistungen des hydraulischen Abgleiches. Die Rechnung muss zwingend Aufschluss über den Leistungszeitraum, sowie das Datum der Auftragserteilung beinhalten
<b>Weitere Hinweise</b>	Ausschluss von Doppelförderungen mit Förderprogrammen des Bundes oder des Landes Die Antragstellung muss zwingend vor Maßnahmenbeginn erfolgen

### 3. Energetische und umwelttechnische Sondermaßnahmen

<b>Fördergegenstand</b>	Innovative Projekte aus dem Bereichen Umwelt- und Klimaschutz bzw. Energieeinsparung
<b>Zuwendungsempfänger</b>	Gewerbebetriebe, freiberuflich tätige Personen sowie gemeinnützig anerkannte Organisationen und Privatpersonen
<b>Zuwendungsvoraussetzung</b>	Ausführliche Maßnahmenbeschreibung mit fundierter Erläuterung des Nutzens für den Umwelt- und Klimaschutz bzw. Energieeinsparung. Wenn möglich aussagekräftige Berechnungen zur Energie- bzw. CO <sub>2</sub> -Einsparung beifügen
<b>Umfang und Höhe der Zuwendungen</b>	Je nach Projekt
<b>Sonstige Zuwendungsbestimmungen</b>	Je nach Projekt
<b>Einzureichende Unterlagen</b>	Ausgefüllter und unterschriebener Antrag Detaillierte Maßnahmenbeschreibung
<b>Weitere Hinweise</b>	Ausschluss von Doppelförderungen mit Förderprogrammen des Bundes oder des Landes Die Antragstellung muss zwingend vor Maßnahmenbeginn erfolgen Die Gemeinde Pullach i. Isartal behält sich vor, nach Bedarf und Einzelfall weitere Unterlagen anzufordern.

#### 4. Austausch alter Umwälzpumpen (Heizung)

<b>Fördergegenstand</b>	Austausch alter Umwälzpumpen des Heizungssystems
<b>Zuwendungsempfänger</b>	WEGs und Privatpersonen
<b>Zuwendungsvoraussetzung</b>	<p>Der Austausch muss gegen eine Hocheffizienzpumpe (Energieeffizienzindex <math>\leq 0,17</math>) erfolgen</p> <p>Einbau muss über einen Heizungsfachbetrieb oder Personen mit ähnlicher Ausbildung (z.B. Meister für Energietechnik / Gebäudetechnik / Versorgungstechnik o.ä.) erfolgen</p> <p>Nur in Kombination mit einem hydraulischen Abgleich der Heizung</p>
<b>Umfang und Höhe der Zuwendungen</b>	80 € pauschal
<b>Sonstige Zuwendungsbestimmungen</b>	<p>Je Gebäude ist nur die Förderung einer Hocheffizienzpumpe möglich</p> <p>Im Einzelfall kann eine zweite Hocheffizienzpumpe für das Gebäude gefördert werden</p>
<b>Einzureichende Unterlagen</b>	<p>Ausgefüllter und unterschriebener Antrag</p> <p>Rechnungskopie mit technischen Angaben zum Pumpentyp und zur Einbauadresse</p>
<b>Weitere Hinweise</b>	<p>Eine Kombination dieses Förderbausteins mit dem Punkt 1.2 dieses Förderprogrammes führt wechselseitig nicht zu Kürzungen der Höhe und des Umfanges der Zuwendung.</p> <p>Im Falle der Förderung einer zweiten Hocheffizienzpumpe obliegt die Prüfung und die Entscheidung alleinig der Förderstelle</p>

## 5. Abwrackprämie für alte Haushaltsgeräte

<b>Fördergegenstand</b>	Neuerwerb von Haushaltsgeräten und gleichzeitiger Austausch eines Altgerätes derselben Gerätekategorie
<b>Zuwendungsempfänger</b>	Privatpersonen
<b>Zuwendungsvoraussetzung</b>	Der Austausch des Altgerätes muss gegen ein Gerät der Energieeffizienzklasse A+++ erfolgen Nachweis der fachmännischen Entsorgung des Altgerätes
<b>Umfang und Höhe der Zuwendungen</b>	80 € pauschal
<b>Sonstige Zuwendungsbestimmungen</b>	Abschließende Gewährung des Zuschusses für folgende Haushaltsgerätekategorien: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kühlschrank (auch als Gefrierkombination)</li> <li>- Gefriertruhe</li> <li>- Waschmaschine</li> <li>- Spülmaschine</li> </ul> Das abzuwrackende Altgerät muss mindestens zehn Jahre alt sein
<b>Einzureichende Unterlagen</b>	Ausgefüllter und unterschriebener Antrag Nachweis über die fachgerechte Entsorgung (Fachhandel bzw. Wertstoffhof)
<b>Weitere Hinweise</b>	keine

## 6. Energetische Ertüchtigung der Gebäudehülle bei Bestandsbauten

Für alle nachfolgenden energetischen Ertüchtigungen sind folgende Unterlagen, unter Berücksichtigung von Ausnahmen, zur Antragsstellung einzureichen:

	Erforderliche Unterlagen									
	EG	1)	2)	3)	4)	5)	6)	7)	8)	9)
<b>Fassade</b>	X	X	X	X	X	X	X	X		
<b>Dach</b>	X	X	X	X	X	X	X	X		
<b>Oberste Geschoßdecke gegenüber unbeheizten Dachräumen</b>	X	X	X	X	X	X	X	X		
<b>Wohnraum gegenüber unbeheizten Kellerräumen</b>	X	X	X	X	X	X	X	X		
<b>Fenstererneuerung</b>	X	X	X	X	X	X	X	X		
<b>Passivhäuser</b>		X		X	X	X		X	X	
<b>Energetische und umwelttechnische Sondermaßnahmen</b>		X	(X)	X	(X)	(X)	(X)	X		X

  

EG	Energiegutachten nach den Richtlinien des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für eine „Vor-Ort-Beratung“; förderfähig durch das BAFA
1)	Kostenvoranschlag, Angebot oder Kostenaufstellung
2)	Nachweis über Wärmeleitfähigkeitsgruppen (WLG) der Dämmstoffe sowie Typ und Dicke dieser (können auch im Angebot enthalten sein)
3)	Berechnung des U-Wertes (= Wärmedurchgangszahl) der Dämmmaßnahme. Sollten einzelne Bauteile einer Maßnahme aus Gründen unterschiedlich gedämmt werden, so ist für jede Dämmvariante der U-Wert einzeln zu berechnen
4)	Bemaßte Kopie des Bauplans, aus der alle maßnahmenrelevanten Größen hervorgehen
5)	Bestätigung, dass keine ausgeschlossenen Materialien verwendet werden (siehe Tabelle 1)
6)	Nachweis über die Vermeidung von Wärmebrücken mittels Detailplänen. Besonders in den Bereichen des Anschlusses an die Perimeterdämmung, den Fensterlaibungen und der Dachkonstruktion sowie an die Kellerwand Hierzu ist nach Abschluss der Maßnahme eine Bestätigung der ausführenden Firma oder des Ingenieurbüros über die Einhaltung der Anforderungen erforderlich
7)	Einverständniserklärung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers oder der Eigentümergemeinschaft, wenn die betreffende Person oder Gemeinschaft nicht die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist
8)	Berechnung des Energiekennwertes Heizwärme mit dem Passivhausprojektierungspaket (PHPP) des Passivhaus-Instituts in Darmstadt oder nach der europäischen Norm EN 832 bzw. einem gleichwertigen auf dieser Norm basierenden Verfahren sowie Berechnungen zum Endenergiebedarf (Heizung und Warmwasser) oder Primärenergiebedarf (Heizung, Warmwasser, Strom). Nach Baufertigstellung ist weiterhin der Nachweis über die ausreichende Luftdichtigkeit des fertigen Gebäudes mittels Blower-Door-Test (n50 - Kennwert) zu erbringen
9)	Berechnung und Beschreibung von Kosten und Nutzen der Maßnahme.

ABBILDUNG 1: EINZUREICHENDE UNTERLAGEN JE NACH ANTRAG

Folgende Materialien sind von der Förderung grundsätzlich ausgeschlossen:

**TABELLE 1: VON DER FÖRDERUNG AUSGESCHLOSSENE MATERIALIEN**

(H)FCKW/CDW – geschäumte Dämmstoffe
Asbestzementhaltige Dämmstoffe
Materialien und Stoffe ohne Zulassung
Spanplatten der Emissionsklassen 2 und 3
Tropenholz oder tropenholzhaltige Materialien
Holz aus borealen Wäldern, welche nicht FSC-zertifiziert sind
Kunststofffenster
Faserdämmmaterialien, welche nicht die Kriterien nach Anhang IV, Nr. 22, Abs. 2 Gefahrstoffverordnung erfüllen

### Wichtige Hinweise

- Nach Bewilligung des Antrages erfolgt eine schriftliche Inaussichtstellung des zu erwartenden Förderbetrages. Mit Erhalt dieses Schreibens kann mit der Maßnahme begonnen werden. Wurden die Mittel 18 Monate nach Erhalt der Inaussichtstellung nicht abgerufen, verfällt der in Aussicht gestellte Förderbetrag mitsamt Antrag. Eine Auszahlung des Betrages erfolgt nach Fertigstellungsmitteilung an die Gemeinde sowie der Einreichung der Abschlussrechnungen zur Maßnahme durch den Bauherren
- Die Gemeinde Pullach i. Isartal behält es sich vor, die Maßnahmen auf tatsächliche Realisierung zu prüfen. Dazu ist jederzeit, während der Umsetzung der Maßnahme, auf Anfrage ein Termin mit Vertretern der Gemeinde zu vereinbaren
- Sollten Sie in der Vergangenheit bereits eine Förderung zur Energetischen Ertüchtigung der Gebäudehülle aus dem Pullacher Energiesparförderprogramm erhalten haben, ist für eine weitere Beantragung zu einem späteren Zeitpunkt zu prüfen, ob das bestehende Gutachten noch Verwendung finden kann. Bitte kontaktieren Sie dazu die eingangs angegebene Adresse der Gemeinde
- Wird bei zu fördernden Maßnahmen eine Form der in die Fassade integrierten Möglichkeiten des Artenschutzes an Gebäuden umgesetzt, so kann sich der Förderbetrag um bis zu 5 % erhöhen
- Die dem Antrag beizulegenden Pläne sind derart auszugestalten, dass die Flächen der zu fördernden Maßnahmen eindeutig daraus hervorgehen.

## 6.1 Fassade

<b>Fördergegenstand</b>	Maßnahmen zur Verringerung der Wärmeverluste an der Fassade von Wohnhäusern durch Natur- und Mineraldämmstoffe
<b>Zuwendungsempfänger</b>	Privatpersonen, WEGs
<b>Zuwendungsvoraussetzung</b>	Verringerung der Wärmeverluste ausschließlich mit Natur- und Mineraldämmstoffen (z.B. Flachs, Hanf, Holz(-fasern), Kokosfasern, Schafwolle, Zelluloseflocken ...) $U\text{-Wert} \leq 0,22 \frac{\text{m}^2}{\text{K} \cdot \text{m}^2}$ Wärmebrücken müssen nachweislich vermieden werden Dämmung der gesamten Außenwandflächen des Gebäudes
<b>Umfang und Höhe der Zuwendungen</b>	20 € je m <sup>2</sup> Außenwandfläche
<b>Sonstige Zuwendungsbestimmungen</b>	Maximal 5.000 € Fördersumme je Antragsteller und Jahr
<b>Einzureichende Unterlagen</b>	Siehe Abbildung 1
<b>Weitere Hinweise</b>	Sollten Teile der Fassade bereits früher nach den Mindestanforderungen gedämmt worden sein oder stehen Teile des Gebäudes unter Denkmalschutz, so ist in Einzelfällen auch eine Teildämmung der Außenwandfläche möglich Eine Doppelförderung durch Bauzuschüsse anderer Fördergeldgeber ist ausgeschlossen, eine Kombination des gemeindlichen Zuschusses mit zinsvergünstigten Baudarlehen ist jedoch zulässig Sehen Sie hierzu bitte unbedingt auch den KfW - Zuschuss 430, bzw. die KfW - Kredite 151/152

## 6.2 Dach

<b>Fördergegenstand</b>	Maßnahmen zur Verringerung der Wärmeverluste über die Dachfläche von Wohnhäusern durch Natur- und Mineraldämmstoffe bei beheiztem Dachgeschoß
<b>Zuwendungsempfänger</b>	Privatpersonen, WEGs
<b>Zuwendungsvoraussetzung</b>	Verringerung der Wärmeverluste ausschließlich mit Natur- und Mineraldämmstoffen (z.B. Flachs, Hanf, Holz(-fasern), Kokosfasern, Schafwolle, Zelluloseflocken ...) $U\text{-Wert} \leq 0,22 \frac{\text{m}^2}{\text{m}^2 \cdot \text{K}}$ Dämmung der gesamten Dachfläche des Gebäudes
<b>Umfang und Höhe der Zuwendungen</b>	15 € je m <sup>2</sup> Dachfläche
<b>Sonstige Zuwendungsbestimmungen</b>	Maximal 4.000 € Fördersumme je Antragsteller und Jahr
<b>Einzureichende Unterlagen</b>	Siehe Abbildung 1
<b>Weitere Hinweise</b>	<p>Die Dämmung kann in Ausführung einer Zwischensparren- sowie Aufdachdämmung erfolgen. Eine Kombination aus beiden ist ebenfalls möglich, allerdings wird jeder Quadratmeter Dachfläche nur einmal gefördert</p> <p>Sollten Teile des Daches bereits früher nach den Mindestanforderungen gedämmt worden sein oder stehen Teile des Gebäudes unter Denkmalschutz, so ist in Einzelfällen auch eine Teildämmung der Dachfläche möglich</p> <p>Eine Doppelförderung durch Bauzuschüsse anderer Fördergeldgeber ist ausgeschlossen, eine Kombination des gemeindlichen Zuschusses mit zinsvergünstigen Baudarlehen ist jedoch zulässig</p> <p>Sehen Sie hierzu bitte unbedingt auch den KfW- Zuschuss 430, bzw. die KfW - Kredite 151/152</p>

### 6.3 Oberste Geschoßdecken gegenüber unbeheizten Dachräumen

<b>Fördergegenstand</b>	Maßnahmen zur Verringerung der Wärmeverluste über oberste Geschoßdecken gegenüber unbeheiztem Dachgeschoß
<b>Zuwendungsempfänger</b>	Privatpersonen, WEGs
<b>Zuwendungsvoraussetzung</b>	Verringerung der Wärmeverluste ausschließlich mit Natur- und Mineraldämmstoffen (z.B. Flachs, Hanf, Holz(-fasern), Kokosfasern, Schafwolle, Zelluloseflocken ...) $U\text{-Wert} \leq 0,22 \frac{\text{m}^2}{\text{W} \cdot \text{K}}$ Dämmung der gesamten oberste Geschoßdecken gegenüber unbeheizten Dachräumen
<b>Umfang und Höhe der Zuwendungen</b>	12 € je m <sup>2</sup>
<b>Sonstige Zuwendungsbestimmungen</b>	Maximal 2.000 € Fördersumme je Antragsteller und Jahr
<b>Einzureichende Unterlagen</b>	Siehe Abbildung 1
<b>Weitere Hinweise</b>	Eine Doppelförderung durch Bauzuschüsse anderer Fördergeldgeber ist ausgeschlossen, eine Kombination des gemeindlichen Zuschusses mit zinsvergünstigen Baudarlehen ist jedoch zulässig Sehen Sie hierzu bitte unbedingt auch den KfW - Zuschuss 430, bzw. die KfW - Kredite 151/152

## 6.4 Wohnraum gegenüber unbeheizten Kellerräumen

<b>Fördergegenstand</b>	Maßnahmen zur Verringerung der Wärmeverluste über unbeheizten Kellerräumen von Wohnhäusern und Wohnungen
<b>Zuwendungsempfänger</b>	Privatpersonen, WEGs
<b>Zuwendungsvoraussetzung</b>	Verringerung der Wärmeverluste ausschließlich mit Natur- und Mineraldämmstoffen (z.B. Flachs, Hanf, Holz(-fasern), Kokosfasern, Schafwolle, Zelluloseflocken ...) $U\text{-Wert} \leq 0,28 \frac{\text{W}}{\text{m}^2 \cdot \text{K}}$ Dämmung der gesamten Fläche von beheizten Räumen gegenüber unbeheizten Kellerräumen
<b>Umfang und Höhe der Zuwendungen</b>	12 € je m <sup>2</sup>
<b>Sonstige Zuwendungsbestimmungen</b>	Maximal 2.000 € Fördersumme je Antragsteller und Jahr
<b>Einzureichende Unterlagen</b>	Siehe Abbildung 1
<b>Weitere Hinweise</b>	Eine Doppelförderung durch Bauzuschüsse anderer Fördergeldgeber ist ausgeschlossen, eine Kombination des gemeindlichen Zuschusses mit zinsvergünstigen Baudarlehen ist jedoch zulässig Sehen Sie hierzu bitte unbedingt auch den KfW - Zuschuss 430, bzw. die KfW - Kredite 151/152 Eine Förderung zur Dämmung der Kellerbodenplatte, sowie den Kelleraußenwänden deckt dieser Förderbaustein nicht ab

## 6.5 Fenstererneuerung

<b>Fördergegenstand</b>	Maßnahmen zur Verringerung der Wärmeverluste über Fensterflächen
<b>Zuwendungsempfänger</b>	Privatpersonen, WEGs
<b>Zuwendungsvoraussetzung</b>	$U_w\text{-Wert} \leq 1,1 \frac{\text{m}^2}{\text{m}^2 \cdot \text{K}}$ 3-fach Verglasung Austausch aller Fenster der Außenwand Material: Holz, oder eine Kombination aus Holz und Aluminium
<b>Umfang und Höhe der Zuwendungen</b>	95 € je m <sup>2</sup> Fensterfläche
<b>Sonstige Zuwendungsbestimmungen</b>	Maximal 2.500 € Fördersumme je Antragsteller und Jahr
<b>Einzureichende Unterlagen</b>	Siehe Abbildung 1
<b>Weitere Hinweise</b>	<p>Sollten Teile der Außenwandfenster bereits früher nach den Mindestanforderungen saniert worden sein oder stehen Teile des Gebäudes unter Denkmalschutz, so ist in Einzelfällen auch ein teilweiser Austausch der Außenwandfenster möglich</p> <p>Eine Doppelförderung durch Bauzuschüsse anderer Fördergeldgeber ist ausgeschlossen, eine Kombination des gemeindlichen Zuschusses mit zinsvergünstigen Baudarlehen ist jedoch zulässig</p> <p>Sehen Sie hierzu bitte unbedingt auch den KfW - Zuschuss 430, bzw. die KfW - Kredite 151/152</p>

## 7. Passivhäuser (Neubau und Bestandsbauten)

<b>Fördergegenstand</b>	Maßnahmen zur Erreichung des Passivhausstandards von Wohngebäuden und Wohneinheiten
<b>Zuwendungsempfänger</b>	Privatpersonen, WEGs
<b>Zuwendungsvoraussetzung</b>	<p>Restheizwärmebedarf <math>\leq 15 \frac{\text{Wh}}{\text{m}^2 \cdot \text{a}}</math></p> <p>Berechnungen nach Vorgaben des Passivhausprojektierungspaketes des Passivhaus Institutes, Darmstadt, oder nach der europäischen Norm EN 832</p> <p>Luftdichtigkeit: n50-Druckdifferenz-Kennwert <math>\leq 0,6 \frac{\text{m}^3}{\text{m}^2 \cdot \text{a}}</math></p>
<b>Umfang und Höhe der Zuwendungen je Gebäudetyp und Wohneinheit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein- und Zweifamilienhaus: 4.000 €</li> <li>• Reiheneckhaus; Doppelhaushälfte und um mehr als 50 % versetztes Reihenmittelhaus: 3.000 €</li> <li>• Reihenmittelhaus: 1.800 €</li> </ul>
<b>Sonstige Zuwendungsbestimmungen</b>	Im Einzelfall
<b>Einzureichende Unterlagen</b>	Siehe Abbildung 1
<b>Weitere Hinweise</b>	<p>Eine Doppelförderung durch Bauzuschüsse anderer Fördergeldgeber ist ausgeschlossen, eine Kombination des gemeindlichen Zuschusses mit zinsvergünstigen Baudarlehen ist jedoch zulässig</p> <p>Als Maßnahmenbeginn gilt in diesem Fall die Beauftragung der Maßnahmen bzw. das Kaufdatum des Gebäudes</p> <p>Sehen Sie hierzu bitte unbedingt auch den KfW- Zuschuss 430, bzw. die KfW - Kredite 151/152</p>

## 8. Energiemanagementsystem

<b>Fördergegenstand</b>	Einführung eines Energiemanagementsystems (Hard- und Software)
<b>Zuwendungsempfänger</b>	Privatpersonen, WEGs, Unternehmen
<b>Zuwendungsvoraussetzung</b>	Für Wohngebäude ab 4 Wohneinheiten Mindestanforderungen an das System: Erfassung und Kontrolle der regelungstechnischen Verbrauchsparameter der Heizungsanlage
<b>Umfang und Höhe der Zuwendungen</b>	25 % der Nettogesamtkosten
<b>Sonstige Zuwendungsbestimmungen</b>	Maximal 900 € je Wohngebäude und Antragsteller
<b>Einzureichende Unterlagen</b>	Ausgefüllter und unterschriebener Antrag Angebot zur Einführung des Energiemanagementsystems Nachweis über die abgedeckten Funktionen des Energiemanagementsystems (Systembeschreibung) Nachweis über die im Wohnhaus gemeldeten Parteien
<b>Weitere Hinweise</b>	Eine Doppelförderung durch Zuschüsse anderer Fördergeldgeber ist ausgeschlossen, eine Kombination des gemeindlichen Zuschusses mit zinsvergünstigten Darlehen ist jedoch zulässig

## 9. Solarthermische Anlagen

<b>Fördergegenstand</b>	Installation einer solarthermischen Neuanlage zur Heizungsunterstützung bzw. Brauchwassererwärmung von Wohngebäuden
<b>Zuwendungsempfänger</b>	Privatpersonen, WEGs
<b>Zuwendungsvoraussetzung</b>	Zu installierende Anlage muss eine Neuanlage sein Mindestdeckungsgrad der Heizlast: 40 %
<b>Umfang und Höhe der Zuwendungen</b>	100 € je m <sup>2</sup> Nettoabsorberfläche
<b>Sonstige Zuwendungsbestimmungen</b>	Maximal 1.000 € je Antragsteller und Gebäude
<b>Einzureichende Unterlagen</b>	Ausgefüllter und unterschriebener Antrag Angebot zur Errichtung der solarthermischen Anlage Typenbeschreibung Plan mit Bemaßung der Anlage sowie des Daches Simulationsberechnung zum Nachweis des Mindestdeckungsgrades mittels f-Chart, Getsolar, ISHF, TRNSYS oder TSOL
<b>Weitere Hinweise</b>	Eine Förderung von Anlagen zur Beheizung von Schwimmbädern ist ausgeschlossen Eine Doppelförderung durch Zuschüsse anderer Fördergeldgeber ist ausgeschlossen, eine Kombination des gemeindlichen Zuschusses mit zinsvergünstigen Darlehen ist jedoch zulässig Sehen Sie hierzu bitte unbedingt auch den Zuschuss des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), bzw. die KfW - Kredite 151/152

## 10. Wärmepumpe

<b>Fördergegenstand</b>	Installation eines Heizungs-Wärmepumpensystems für Heizung und zur Brauchwassererwärmung von Wohngebäuden
<b>Zuwendungsempfänger</b>	Privatpersonen, WEGs
<b>Zuwendungsvoraussetzung</b>	Vorhandene PV-Anlage mit Eigenstromverbrauch oder Nachweis über den Bezug von 100 % Ökostrom Deckungsgrad der Heizlast: 100 %
<b>Umfang und Höhe der Zuwendungen</b>	900 € je Gebäude und Antragsteller
<b>Sonstige Zuwendungsbestimmungen</b>	Im Einzelfall
<b>Einzureichende Unterlagen</b>	Ausgefüllter und unterschriebener Antrag Angebot zur Errichtung der Wärmepumpensystems Typenbeschreibung Nachweis über den Bezug von Ökostrom zum Betrieb der Anlage Simulationsberechnung zum Nachweis des Wärmedeckungsgrades mittels geeigneter Software
<b>Weitere Hinweise</b>	Eine Doppelförderung durch Zuschüsse anderer Fördergeldgeber ist ausgeschlossen, eine Kombination des gemeindlichen Zuschusses mit zinsvergünstigen Darlehen ist jedoch zulässig Eine Förderung von Anlagen zur Beheizung von Schwimmbädern ist ausgeschlossen Sehen Sie hierzu bitte unbedingt auch den Zuschuss des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), bzw. die KfW- Kredite 151/152

## 11. Biomasse KWK

<b>Fördergegenstand</b>	Installation einer mit Biomasse betriebenen KWK - Anlage zur Heizung und Brauchwassererwärmung für Wohngebäude bzw. Wirtschaftsräume sowie zur Stromgewinnung
<b>Zuwendungsempfänger</b>	Privatpersonen, WEGs und Gewerbebetriebe
<b>Zuwendungsvoraussetzung</b>	Betrieb mittels Holzprodukten oder Biogas Integrierte Steuerung und Regelung Integrierter Abgaswärmetauscher Maximal 20 kW <sub>el</sub> Leistung Deckungsgrad der Heizlast: 100 %
<b>Umfang und Höhe der Zuwendungen</b>	50 € je installierte Leistung [kW <sub>el</sub> ] Antragsteller
<b>Sonstige Zuwendungsbestimmungen</b>	Im Einzelfall
<b>Einzureichende Unterlagen</b>	Ausgefüllter und unterschriebener Antrag Angebot zur Errichtung der KWK-Anlage Typenbeschreibung des BHKW's Nachweis über geplante Brennstoffe Simulationsberechnung zum Nachweis des Wärmedeckungsgrades mittels geeigneter Software
<b>Weitere Hinweise</b>	Eine Doppelförderung durch Zuschüsse anderer Fördergeldgeber ist ausgeschlossen, eine Kombination des gemeindlichen Zuschusses mit zinsvergünstigten Darlehen ist jedoch zulässig Eine Förderung von Anlagen zur Beheizung von Schwimmbädern ist ausgeschlossen. Sehen Sie hierzu bitte unbedingt auch den Zuschuss des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), bzw. die KfW - Kredite 151/152

## 12. Hocheffizienter Schichtpufferspeicher

<b>Fördergegenstand</b>	Einbau von hocheffizienten Schichtpufferspeichern zur Heizung und Brauchwassererwärmung						
<b>Zuwendungsempfänger</b>	Privatpersonen, WEGs und Gewerbebetriebe						
<b>Zuwendungsvoraussetzung</b>	<p>Maximales Speichervolumen: 2.000 Liter</p> <p>Minimales Speichervolumen: 1.000 Liter</p> <p>Energieeffizienzklasse A+, A oder B bzw. Erfüllung der Kriterien in der aktuell geltenden EU-Verordnung 812/2013</p> <p>Einbau durch eine Fachfirma für Sanitär- und Heizungsbau</p> <p>Nur in Kombination mit einem hydraulischen Abgleich der Heizung</p>						
<b>Umfang und Höhe der Zuwendungen</b>	<table> <tr> <td>Speicher der Klasse A+</td> <td>1.000 €</td> </tr> <tr> <td>Speicher der Klasse A</td> <td>800 €</td> </tr> <tr> <td>Speicher der Klasse B</td> <td>600 €</td> </tr> </table>	Speicher der Klasse A+	1.000 €	Speicher der Klasse A	800 €	Speicher der Klasse B	600 €
Speicher der Klasse A+	1.000 €						
Speicher der Klasse A	800 €						
Speicher der Klasse B	600 €						
<b>Sonstige Zuwendungsbestimmungen</b>	<p>Zum Nachweis der Energieeffizienzklasse müssen mindestens folgende Kennzahlen angegeben werden:</p> <p>Wärmehalteverlust S [Watt]</p> <p>Speichervolumen [l]</p>						
<b>Einzureichende Unterlagen</b>	<p>Ausgefüllter und unterschriebener Antrag</p> <p>Datenblatt mit technischen Kennzahlen und -werten zum Speicher</p> <p>Nachweis der Energieeffizienzklasse</p> <p>Kopie des hydraulischen Schaltschemas der Heizungsanlage, in welche der Speicher integriert wurde</p> <p>Nachweis über fachliche Eignung zum Einbau des Fördergegenstandes seitens der Sanitär- bzw. Heizungsbaufirma</p>						
<b>Weitere Hinweise</b>	<p>Eine Doppelförderung durch Zuschüsse anderer Fördergeldgeber ist ausgeschlossen, eine Kombination des gemeindlichen Zuschusses mit zinsvergünstigten Darlehen ist jedoch zulässig</p> <p>Sehen Sie hierzu bitte unbedingt auch den Zuschuss des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bzw. die KfW - Kredite 151/152</p> <p>Speicher mit internen Wärmetauschern werden nicht gefördert</p> <p>Speicher mit zusätzlicher nachgeschalteter Temperierung sind von der Förderung ausgeschlossen</p> <p>Eine Kombination dieses Förderbausteins mit den Punkten I.2, I.9, I.10 und I.11 der energetischen Maßnahmen dieses Förderprogrammes führt wechselseitig nicht zu Kürzungen der Höhe und des Umfanges der Zuwendung</p>						

## II. Mobilität

### 1. Nicht öffentliche Ladeinfrastruktur

<b>Fördergegenstand</b>	Nicht öffentlich zugängliche Ladeeinrichtung mit einem Ladepunkt (Ladesäule bzw. Wallbox) zum Laden von PKW's bis einschließlich 22 kW
<b>Zuwendungs-empfänger</b>	Gewerbebetriebe, WEGs, Unternehmen, Privatpersonen
<b>Zuwendungsvoraussetzung</b>	Haltedauer von 36 Monaten für jede geförderte Ladeeinrichtung Betrieb der Ladeeinrichtung mit 100 % Ökostrom Errichtung der Ladeeinrichtung ausschließlich auf privatem und nicht öffentlichem Grund (aktuelle Ladesäulenverordnung beachten) Der Fördertatbestand muss fest am Netz installiert sein und das Laden mit Ladebetriebsart 3 oder 4 gemäß DIN EN 61854-1 garantieren Der Fördertatbestand muss im Gemeindegebiet Pullach i. Isartal errichtet werden
<b>Umfang und Höhe der Zuwendungen</b>	Förderung von 20 % der Nettogesamtkosten bis maximal 1.500 €
<b>Sonstige Zuwendungsbestimmungen</b>	Sowohl der Kauf, als auch das Leasen einer Ladeeinrichtung ist förderfähig Förderung von maximal einem Ladepunkt je Antragsteller Ob eine Ladeeinrichtung nicht öffentlich zugänglich ist, bestimmt sich nach den Vorgaben der Ladesäulenverordnung (LSV) in der jeweils aktuellen Fassung Die Haltedauer von 36 Monat beginnt mit dem Datum der Auszahlung des Förderbetrages
<b>Einzureichende Unterlagen</b>	Ausgefüllter und unterschriebener Antrag Angebot zur Errichtung des Fördertatbestandes (Ladesäule/Wallbox) Nachweis über die Versorgung der Ladeeinrichtung mit 100 % Ökostrom Schriftliche Erklärung zur Haltedauer von 36 Monaten
<b>Weitere Hinweise</b>	Ausschluss von Doppelförderungen mit Förderprogrammen des Bundes oder des Landes Die Antragstellung muss zwingend vor Maßnahmenbeginn erfolgen In Ausnahmen ist die Förderung von zwei Ladepunkten möglich. Der maximale Fördersatz verdoppelt sich in dem Fall Sehen Sie auch: Unter I. 1. „Bonus Ökostrom“

## 2. Öffentliche Ladeeinrichtung Pedelecs

<b>Fördergegenstand</b>	Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur zum Laden von Pedelecs und E-Bikes
<b>Zuwendungsempfänger</b>	Unternehmen, Gewerbebetriebe
<b>Zuwendungsvoraussetzung</b>	Haltedauer von 36 Monaten für jede geförderte Ladeeinrichtung Betrieb der Ladeeinrichtung mit 100 % Ökostrom
<b>Umfang und Höhe der Zuwendungen</b>	Pauschale Förderung von 75 € je Ladepunkt
<b>Sonstige Zuwendungsbestimmungen</b>	Installation der Ladeeinrichtung auf Pullacher Gemeindeflur Förderung von maximal 10 Ladepunkten je Antragsteller Die Haltedauer von 36 Monat beginnt mit dem Datum der Auszahlung des Förderbetrages
<b>Einzureichende Unterlagen</b>	Ausgefüllter und unterschriebener Antrag Angebot zur Errichtung des Fördertatbestandes Nachweis über die Versorgung der Ladeeinrichtung mit 100 % Ökostrom
<b>Weitere Hinweise</b>	Ausschluss von Doppelförderungen mit Förderprogrammen des Bundes oder des Landes Sehen Sie auch: Baustein I. 1. „Bonus Ökostrom“

### 3. Pedelecs und Lastenräder

<b>Fördergegenstand</b>	Pedelecs, Lastenräder und Lastenpedelecs
<b>Zuwendungsempfänger</b>	Gewerbebetriebe, freiberuflich tätige Personen, gemeinnützig anerkannte Organisationen und Privatpersonen
<b>Zuwendungsvoraussetzung</b>	<p>Pedelec:           - max. Motorenleistung: 250 W                           - max. Tretunterstützung bis 25 km/h</p> <p>Lastenpedelec: - siehe Pedelec                           - Zuladungsmöglichkeit von min. 40 kg (ohne Fahrer/In)</p> <p>Lastenrad:       - max. Zuladung von 120 kg (ohne Fahrer/In)</p>
<b>Umfang und Höhe der Zuwendungen</b>	<p>Pedelecs:        20% der Nettokosten, maximal jedoch 500 €</p> <p>Lastenpedelec: 25% der Nettokosten, maximal jedoch 1.000 €</p> <p>Lastenrad:      20% der Nettokosten, maximal jedoch 700 €</p>
<b>Sonstige Zuwendungsbestimmungen</b>	<p>Pro privatem Haushalt sind innerhalb von fünf Jahren ab Gewährung der ersten Förderung nur zwei Pedelecs oder Lastenpedelecs oder Lastenräder förderfähig</p> <p>Für Unternehmen, Freiberufler und gemeinnützige Organisationen sind innerhalb von fünf Jahren ab Gewährung der ersten Förderung bis zu fünf Pedelecs oder Lastenpedelecs oder Lastenräder förderfähig</p> <p>Pedelecs in Ausführung eines Mountainbikes sind explizit von der Förderung ausgeschlossen</p> <p>Der Fördertatbestand muss mindestens 36 Monate gehalten werden</p>
<b>Einzureichende Unterlagen</b>	<p>Ausgefüllter und unterschriebener Antrag</p> <p>Angebot zum Erwerb des Fördertatbestandes, aus welchem der Fahrradtyp hervorgeht</p> <p>Rechnungskopie der erworbenen Pedelecs oder Lastenpedelecs oder Lastenräder, auf welcher auch der Fahrradtyp hervorgeht</p>
<b>Weitere Hinweise</b>	Ausschluss von Doppelförderungen mit Förderprogrammen des Bundes oder des Landes

### III. Förderungen zu Maßnahmen für den Naturschutz

#### 1. Artenschutz an Gebäuden

<b>Fördergegenstand</b>	Beratungsleistungen des Landesbundes für Vogelschutz (LBV) zum Schutz gebäudebewohnender Vögel und Fledermäuse Die Umsetzung der bauseitigen Lösungen gemäß Beratung durch eine Fachfirma (z. B. Anbringung von fassadenintegrierten Niststeinen, tierfreundliche Umsetzung der Baumaßnahmen).
<b>Zuwendungsempfänger</b>	Privatpersonen, WEGs und Gewerbebetriebe
<b>Zuwendungsvoraussetzung</b>	Einhaltung baulicher Rechtsvorschriften Die Beratungsleistung und Umsetzung der Maßnahme bedingen sich gegenseitig Bindungsfrist beträgt mindestens 60 Monate, entfällt unter Beachtung des § 44 BNatSchG Ausschluss einer anderweitigen bau- bzw. naturschutzrechtlichen Verpflichtung
<b>Umfang und Höhe der Zuwendungen</b>	Fassadenintegriert, fallbezogen pro Quartier, mind. 100 bis max. 20 % der Nettogesamtkosten, höchstens 500 € Sonstige tierische Quartiere, fallbezogen pro Quartier, mind. 100 € bis max. 20 % der Nettogesamtkosten, höchstens 250 €
<b>Sonstige Zuwendungsbestimmungen</b>	Die Förderung erfolgt einmalig Nachweispflicht zur Durchführung bzw. dem langfristigen Erhalt
<b>Einzureichende Unterlagen</b>	Ausgefüllter und unterschriebener Antrag inkl. Einverständniserklärung Kopie des vollständigen Beratungsberichts Kopien der vollständigen Rechnungen über die Beratungsleistungen Kopien der vollständigen Rechnungen über die Umsetzung von regelkonformen, fachgerechten bauseitigen Lösungen
<b>Weitere Hinweise</b>	Der Bonus kann auch im Zusammenhang mit einer weiteren geförderten Maßnahme an der Gebäudehülle kombiniert werden. Eine Kombination dieses Förderbausteins mit den Punkten I. 6.1 und 6.2 dieses Förderprogrammes führt wechselseitig nicht zu Kürzungen der Höhe und des Umfangs der Zuwendung. Die Förderung dieses Bausteins ist mit anderen außerkommunalen Förderzuschüssen kumulierbar.

## 2. Totholz in Privatgärten

<b>Fördergegenstand</b>	Dauerlagerung von Starkholz als „Liegendes Totholz“ nach genehmigten Baumfällungen zum Schutz von Insekten und Pilzen Baumpflegische Rückschnitte genehmigter Baumfällungen an Starkholz zum Torso („Stehendes Totholz“) zum Schutz von Insekten, Pilzen, Vögeln und Fledermäusen
<b>Zuwendungsempfänger</b>	Privatpersonen, WEGs und Gewerbebetriebe
<b>Zuwendungsvoraussetzung</b>	Einhaltung der privat-rechtlichen Verkehrssicherungspflicht im Falle des Stehenden Totholzes. Permanente Lagerung des Liegenden Totholzes bis zur gänzlichen Zersetzung Öffentliche-rechtliche Genehmigung zum Beseitigen von Bäumen Der Stammumfang der Totholzbäume in 1m Höhe beträgt mindestens 100 cm Die Mindesthöhe des Torso beträgt 3 m Die Mindestlänge des Liegenden Totholzes beträgt 2 m
<b>Umfang und Höhe der Zuwendungen</b>	Liegendes Totholz je Laufmeter 10 €/Jahr Stehendes Totholz je Laufmeter 12 €/Jahr
<b>Sonstige Zuwendungsbestimmungen</b>	Die Förderung erfolgt nach Antrag jährlich Nachweispflicht zur Durchführung bzw. dem langfristigen Erhalt
<b>Einzureichende Unterlagen</b>	Ausgefüllter und unterschriebener Antrag inkl. Einverständniserklärung
<b>Weitere Hinweise</b>	Beratungsleistungen durch das Umweltamt erfolgt im Rahmen von Baumfällgenehmigungsverfahren Die Verwaltung führt bzgl. der Umsetzung des Fördergegenstandes jährliche Kontrollen durch

### 3. Blühende Privatgärten

#### 3.1 Umwandlung von Privatgärten

<b>Fördergegenstand</b>	<p>Beratungsleistungen für die <b>Umwandlung von bestehenden artenarmen Rasen- und Freiflächen</b> in Privatgärten zur Förderung der heimischen biologischen Vielfalt und Sicherung von Wirts- und Nektarpflanzen für den Insektenschutz durch eine Fachfirma bzw. Landschaftsarchitekt/In (inkl. Pflegeplan)</p> <p>Die Umsetzung dieser baulichen Lösungen, inkl. Saat- und Pflanzgut durch eine Fachfirma</p>
<b>Zuwendungsempfänger</b>	Privatpersonen, WEGs und Gewerbebetriebe
<b>Zuwendungsvoraussetzung</b>	<p>Die Beratungsleistung und Umsetzung der Maßnahme bedingen sich gegenseitig</p> <p>Mindestförderfläche beträgt 20 m<sup>2</sup></p> <p>Bindungsfrist 36 Monate</p> <p>Ausschluss einer anderweitigen bau- bzw. naturschutzrechtlichen Verpflichtung</p>
<b>Umfang und Höhe der Zuwendungen</b>	<p>Beratungs- und Planungsleistungen in Höhe von mindestens 50 €, bis 10 % der Nettogesamtkosten, höchstens 250 €</p> <p>Bauleistungen, inkl. nachweislich autochthonem Saat- und Pflanzgut, mindestens 50 €, bis 10 % der Nettogesamtkosten, höchstens 500 €</p>
<b>Sonstige Zuwendungsbestimmungen</b>	Die Förderung erfolgt einmalig, in begründeten Einzelfällen mit einmaliger Wiederholung
<b>Einzureichende Unterlagen</b>	<p>Ausgefüllter und unterschriebener Antrag inkl. Einverständniserklärung</p> <p>Kopie des vollständigen Beratungsberichts</p> <p>Kopien der vollständigen Rechnungen über die Beratungsleistungen</p> <p>Kopien der vollständigen Rechnungen über die Umsetzung von regelkonformen, fachgerechten bauseitigen Lösungen</p>
<b>Weitere Hinweise</b>	<p>Die Förderung dieses Bausteins ist mit anderen außerkommunalen Förderzuschüssen kumulierbar.</p> <p>Eine Kombination dieses Förderbausteins mit allen übrigen Bausteinen unter dem Punkt III. dieses Förderprogrammes führt wechselseitig nicht zu Kürzungen der Höhe und des Umfanges der Zuwendung.</p>

### 3.2 Erstanlage von Privatgärten

<p><b>Fördergegenstand</b></p>	<p>Beratungsleistungen für die <b>Erstanlage von artenreichen Freiflächen in Privatgärten bei Baugenehmigungsverfahren</b> zur Förderung der heimischen biologischen Vielfalt und Sicherung von Wirts- und Nektarpflanzen für den Insektenschutz durch eine Fachfirma bzw. Landschaftsarchitekt/In (inkl. Pflegeplan)</p> <p>Die Umsetzung dieser baulichen Lösungen, inkl. Saat- und Pflanzgut durch eine Fachfirma</p>
<p><b>Zuwendungsempfänger</b></p>	<p>Privatpersonen, WEGs und Gewerbebetriebe</p>
<p><b>Zuwendungsvoraussetzung</b></p>	<p>Die Beratungsleistung und Umsetzung der Maßnahme bedingen sich gegenseitig</p> <p>Mindestförderfläche ist die Hälfte der unversiegelten Freifläche gemäß Freiflächengestaltungsplan</p> <p>Bindungsfrist 120 Monate</p> <p>Ausschluss einer anderweitigen bau- bzw. naturschutzrechtlichen Verpflichtung</p>
<p><b>Umfang und Höhe der Zuwendungen</b></p>	<p>Beratungs- und Planungsleistungen in Höhe von mindestens 200 €, bis 10 % der Nettogesamtkosten, höchstens 500 €</p> <p>Bauleistungen, inkl. nachweislich autochthonem Saat- und Pflanzgut, mindestens 500 €, bis 10 % der Nettogesamtkosten, höchstens 2.500 €</p>
<p><b>Sonstige Zuwendungsbestimmungen</b></p>	<p>Die Förderung erfolgt einmalig, in begründeten Einzelfällen mit einmaliger Wiederholung</p>
<p><b>Einzureichende Unterlagen</b></p>	<p>Ausgefüllter und unterschriebener Antrag inkl. Einverständniserklärung</p> <p>Kopie des vollständigen Beratungsberichts</p> <p>Kopien der vollständigen Rechnungen über die Beratungsleistungen</p> <p>Kopien der vollständigen Rechnungen über die Umsetzung von regelkonformen, fachgerechten bauseitigen Lösungen</p>
<p><b>Weitere Hinweise</b></p>	<p>Die Förderung dieses Bausteins ist mit anderen außerkommunalen Förderzuschüssen kumulierbar.</p> <p>Eine Kombination dieses Förderbausteins mit allen übrigen Bausteinen unter dem Punkt III. dieses Förderprogrammes führt wechselseitig nicht zu Kürzungen der Höhe und des Umfanges der Zuwendung.</p>

## 4. Obstbäume

<b>Fördergegenstand</b>	Anschaffung und Neupflanzung von nachweislich qualifiziertem Pflanzgut heimischer (Wild-)Obstgehölze in Privatgärten zur Förderung der heimischen biologischen Vielfalt und Sicherung von Wirts- und Nektarpflanzen für den Artenschutz.
<b>Zuwendungsempfänger</b>	Privatpersonen, WEGs und Gewerbebetriebe
<b>Zuwendungsvoraussetzung</b>	<p>Mindestgröße der Obstbäume: Hochstamm, Stammumfang 16 – 18 cm in einem Meter Höhe</p> <p>Bindungsfrist 120 Monate</p> <p>Ausschluss einer anderweitigen bau- bzw. naturschutzrechtlichen Verpflichtung</p> <p>Bis 900 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist ein Obstgehölz, ab 900 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist ein weiteres Obstgehölz förderfähig</p>
<b>Umfang und Höhe der Zuwendungen</b>	Pflanzleistungen, inkl. nachweislich qualifiziertem heimischen Pflanzgut, pauschal 100 €
<b>Sonstige Zuwendungsbestimmungen</b>	<p>Die Förderung erfolgt einmalig</p> <p>Nachweispflicht zur Durchführung bzw. Zweckbindung</p>
<b>Einzureichende Unterlagen</b>	<p>Ausgefüllter und unterschriebener Antrag inkl. Einverständniserklärung</p> <p>Kopien der vollständigen Rechnung(en) über die Durchführung der</p>
<b>Weitere Hinweise</b>	<p>Die Förderung dieses Bausteins ist mit anderen außerkommunalen Förderzuschüssen kumulierbar.</p> <p>Eine Kombination dieses Förderbausteins mit allen übrigen Bausteinen unter dem Punkt III. dieses Förderprogrammes führt wechselseitig nicht zu Kürzungen der Höhe und des Umfanges der Zuwendung.</p>